

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 300 - 301

Auslegung und Abänderung der Verträge, welche zu ihrer Giltigkeit gerichtliche Bestätigung erfordern

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Forderungen in so lange zurückzubehalten <sup>1)</sup>, bis der Verkäufer die Erklärung machen konnte: die Hypotheken seien gelöscht, er sei bereit, die verkauften Realitäten gegen alsbaldige Zahlung des Kaufpreises frei von allen im Hypothekenbuche eingetragenen dinglichen Rechten zu übergeben.

OABG. v. 9. April 1866 Reg. = Nr. 540 <sup>65/66</sup>  
§. \*

## 2.

Auslegung und Abänderung der Verträge, welche zu ihrer Giltigkeit gerichtliche Bestätigung erfordern.

Hierüber sagen oberstrichterliche Entscheidungsgründe:

Die Behauptung, daß anders kontrahirt worden, als die unzweifelhaften Worte des Vertrages lauten, ist im Falle eines Vertrages unstatthaft, welcher nur dann Giltigkeit hat, wenn er gerichtlich errichtet und gerichtlich genehmigt worden ist. Der Beweis, daß anders kontrahirt worden, würde

<sup>1)</sup> Glück, Rom. Bd. XVII S. 227; Anm. 3. Bayer. RN. Th. IV Kap. III §. 10 Nr. 5.

In derselben Weise wurde oberstrichterlich am 25. November 1853 (Reg. N. 1302<sup>51/52</sup>) erkannt. In den Gründen dieses Erkenntnisses kommt vor: „Es läßt sich nicht einwenden, daß der Verkäufer, wenn er die Löschung der auf den verkauften Realitäten haftenden Hypotheken bewirke, mit seiner Leistung dem Käufer vorangehe, denn wenn er die Löschung der Hypotheken vor der Tradition veranlaßt, so erfüllt er hiemit noch nicht eine Leistung an den Käufer, sondern er setzt sich nur in die Lage, daß er das Vertragsobjekt in derjenigen Qualität, welche Vertrag und Gesetz (Bayer. RN. Th. IV Kap. III §. 10 Nr. 2) erfordern, auf Verlangen des Käufers tradiren kann.“

Vgl. auch Bl. f. RN. Bd. XXX S. 381.

eine der gerichtlichen Genehmigung oder Nichtgenehmigung vorbehaltene Verabredung zu Tag fördern, die ungiltig sein müßte, weil sich das Gericht über die Genehmigung oder Verweigerung derselben auszusprechen nicht im Stande gewesen wäre. Sollte eine andere als die dem Wortlaute entsprechende Auslegung eines solchen Vertrages statthaft erscheinen, so müßten die zur Begründung einer solchen Auslegung erforderlichen Thatsachen von einer Beschaffenheit sein, wodurch nicht nur, daß die Kontrahenten vollkommene Wissenschaft von einem anderen Willen als dem durch den Wortlaut des Vertrages ausgedrückten gehabt haben, außer Zweifel gesetzt wäre, sondern insbesondere auch dem Gerichte diese Wissenschaft klar vorgezeichnet, und es unter dieser Voraussetzung dem Vertrage die Genehmigung ertheilt habe, da widrigen Falles nicht der dem Gerichte vorenthaltene Wille der Kontrahenten, sondern der Wortlaut des Vertrages als der gerichtlich genehmigte, und sohin als der allein giltige erscheinen würde. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> In dem beurtheilten Falle wollte nicht der Vertrag als ungiltig angefochten, sondern nur der Vollzug desselben in einer Weise angesprochen werden, welche dem Wortlaute des gerichtlich bestätigten Vertrages direkt zuwiderlief. — Anders wäre es, wenn ein Vertrag, welcher gerichtlicher Bestätigung bedarf, als simulirt und wegen dieser Simulation ungiltig angefochten wird. Hier muß der Grundsatz gelten, daß dieser Vertrag nichtig, weil der Konsens der Kontrahenten fehlt, daß aber auch der Vertrag, welchen die Kontrahenten durch den simulirten verdecken wollten, wegen Mangels der zu seiner Giltigkeit erforderlichen Form ungiltig sei (vgl. Bd. XXX S. 360 bzw. 400 und oben S. 218). — Von einer solchen Anfechtung des Vertrages wegen Simulation scheint auch das in Bd. VIII S. 160 dieser Blätter angeführte oberstrichterliche Erkenntniß zu sprechen. St.